Gemeinsame Erklärung der Internationalen Bodensee-Konferenz zur Zukunft des Interreg-Programms 2027+

Die Internationale Bodensee-Konferenz (IBK) ist das politische Dach der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Bodenseeregion. Seit ihrer Gründung im Jahr 1972 setzt sie sich für den Erhalt und die Förderung der Bodenseeregion als attraktiven Lebens-, Natur-, Kultur-, Wissenschafts- und Wirtschaftsraum ein. Sie vereint zehn Mitglieder aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, Österreich und der Schweiz und fördert durch enge Kooperation die regionale Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Mit rund 4,3 Millionen Einwohnern und einem Bruttoinlandsprodukt von 330 Milliarden Euro im Jahr 2023 gehört die internationale Bodenseeregion zu den dynamischsten Wirtschafts- und Innovationsräumen Europas – vergleichbar mit den Volkswirtschaften von Rumänien oder Finnland. Ihre Stärke liegt in der Vielfalt ihrer Teilregionen und dem engen Austausch zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen über nationale Grenzen hinweg. Gerade diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist essenziell, um gemeinsame Herausforderungen zu meistern und den Standort langfristig wettbewerbsfähig zu halten.

Ein zentrales Instrument dieser grenzüberschreitenden Kooperation ist das Interreg-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein (ABH). Seit 1990 wurden über 450 Projekte gefördert, die Innovationen vorantreiben, nachhaltige Entwicklungen stärken und regionale Strukturen vernetzen. Interreg hat sich als entscheidendes Förderinstrument erwiesen, um gemeinsame Herausforderungen – etwa den Fachkräftemangel, die Verkehrsanbindung oder den Klimaschutz – länderübergreifend anzugehen. Eine starke Interreg-Förderung sichert die Zukunftsfähigkeit der Region und steigert ihre Attraktivität für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Touristen gleichermaßen.

Die IBK ist eng in die Gestaltung und Umsetzung des Programms eingebunden. Über das Programm wird regelmäßig in den Leitungsgremien der IBK berichtet, und die IBK-Geschäftsstelle ist in beratenden Gremien des Programms aktiv.

Für eine starke Kohäsionspolitik 2027+

Auch nach 2027 braucht es eine starke Kohäsionspolitik für alle Regionen und mit angemessener Mittelausstattung, die in Partnerschaft zwischen der EU, den Mitgliedstaaten und den Regionen umgesetzt wird. Die bewährte Struktur der geteilten Mittelverwaltung muss erhalten bleiben, da sie eine starke Identifikation mit den Projekten vor Ort fördert und den Bottom-up-Ansatz unterstützt. Eine Zentralisierung der Mittelverwaltung auf nationaler Ebene, wie sie in den aktuellen Diskussionen zur Kohäsionspolitik vorgeschlagen wird, ist abzulehnen. Eine solche Umstrukturierung würde die Förderung grenzüberschreitender Projekte erheblich erschweren

Geschäftsstelle der IBK | Bücklestraße 3e | DE-78467 Konstanz | Postadresse Schweiz: Postfach 1914 | CH-8280 Kreuzlingen
Telefon: +49 7531 921 83-10 | Telefax: +49 7531 921 83-20 | E-Mail: info@bodenseekonferenz.org | Internet: www.bodenseekonferenz.org

und im schlimmsten Fall ganz verhindern. Die Erfahrungen mit der Aufbau- und Resilienzfazilität zeigen, dass diese Struktur die Umsetzung grenzüberschreitender Projekte zwischen Regionen nahezu unmöglich macht, da nationale Pläne oft nicht aufeinander abgestimmt sind. Um Verzögerungen wie in der aktuellen Förderperiode zu vermeiden, sind die Rechtsakte für die Kohäsionspolitik zudem frühzeitig vorzulegen. Insgesamt sind mehr Flexibilität, Transparenz und Verhältnismäßigkeit bei der Programmierung, Umsetzung und Kontrolle der Programme erforderlich.

Für ein zukunftsfähiges INTERREG 2027+

1. Eigenständige Interreg-Verordnung

Den spezifischen Anforderungen an die europäische territoriale Zusammenarbeit sollte weiterhin durch eine eigene Interreg-Verordnung Rechnung getragen werden. Verweise auf andere Verordnungen sind weitestgehend zu vermeiden, um das Regelwerk nicht unnötig zu verkomplizieren.

2. Sicherstellung einer adäquaten Mittelausstattung

In der Förderperiode 2028-2034 ist eine adäquate Mittelausstattung für Interreg geboten. Obwohl Interreg nur 2,5 % des Haushalts der Kohäsionspolitik ausmacht, hat es erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und territoriale Kohäsion in der Europäischen Union. Durch die Förderung grenzüberschreitender Verkehrs- und Wirtschafts-Infrastrukturen schafft Interreg die Basis für den europäischen Binnenmarkt. Das Potenzial ist jedoch noch nicht ausgeschöpft: Das BIP der europäischen Grenzregionen könnte um nahezu 9 % steigen, wenn alle grenzüberschreitenden administrativen und rechtlichen Hindernisse beseitigt würden.[1] Um dieses Potenzial weiter nutzen, ist eine Mittelausstattung mindesten in Höhe der bisherigen Mittel plus Inflationsausgleich erforderlich. Bei der innerstaatlichen Verteilung der Mittel auf die Programme muss das Kriterium der Bevölkerungsstärke weiterhin eine zentrale Rolle spielen. Gerade wirtschaftsstarke und dicht besiedelte Regionen brauchen eine angemessene finanzielle Ausstattung, um Transformationsherausforderungen bewältigen zu können.

3. Fortführung des bewährten Programmgebiets Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Der Zuschnitt des aktuellen Programmgebiets Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein muss in seiner bisherigen Form fortgeführt werden. Seit Jahrzenten werden im Programmgebiet erfolgreich grenzüberschreitende Strukturen und Netzwerke aufgebaut. Eine Änderung würde diese Erfolge gefährden und könnte den Verlust von wichtigen Programm-Partnern sowie Fördergebern für die nationale Kofinanzierung nach sich ziehen. Die Teilnahme von Partnern außerhalb der Programmräume soll außerdem weiterhin ermöglicht werden.

4. Mitwirkung von Drittstaaten an Interreg-Programmen gewährleisten

Die Mitwirkung von Drittstaaten wie der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein an Interreg-Programmen muss auch weiterhin gewährleistet sein. Dafür braucht es verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen auf europäischer Ebene sowie eine einheitliche, praktikable Auslegung dieser Vorgaben in der Praxis. Um finanzielle Nachteile durch Wechselkursschwankungen zu vermeiden, sollte zudem der Wechselkurs in Zukunft zum Zeitpunkt einer tatsächlichen Ausgabe für ein Interreg-Projekt anerkannt werden und nicht erst zum Zeitpunkt der Ausgabenprüfung.

5. Vereinfachung der Programmerstellung und – umsetzung

Die Erstellung von Interreg-Programmen muss erheblich vereinfacht werden. Viele Nebenaspekte und -ziele, die bei der letzten Programmperiode berücksichtigt werden mussten,

[1] Vgl. Caragliu, A., Capello, R. & Camagni, R. (2017). *Quantification of the effects of legal and administrative border obstacles in land border regions*.

brachten keinen inhaltlichen Mehrwert und führten zu unnötigen Verzögerungen im Genehmigungs- und Prüfprozess. Neue grundlegende Voraussetzungen oder andere Rahmenvorgaben werden daher abgelehnt. Zudem sollten die bestehenden administrativen Anforderungen für die Umsetzung von Interreg-Projekten weiter vereinfacht werden. Insbesondere gilt es, Genehmigungsprozesse zu verschlanken und den Verwaltungsaufwand für Projektträger zu reduzieren. Effiziente und transparente Verfahren sind essenziell, um die Attraktivität der Programme zu steigern und eine breite Beteiligung zu ermöglichen.

6. Erhöhung der Mittel für die technische Hilfe

Die derzeitige Begrenzung auf 7 % der Programm-Mittel für die technische Hilfe reicht nicht aus, um gestiegene Anforderungen in den Bereichen Digitalisierung, Kommunikation sowie Projektberatung und -auswahl zu erfüllen. Eine Erhöhung ist daher zwingend erforderlich. Zudem sollte die technische Hilfe vom Programmerfolg entkoppelt und als pauschaler Betrag unabhängig von den Mittelabrufen der einzelnen Projekte ausgezahlt werden können, um Liquiditätsprobleme insbesondere zu Beginn der Förderperiode zu vermeiden.

7. Stärkung von Bürger- und Kleinprojekten

Bürger- und Kleinprojekte leisten einen hohen europäischen Mehrwert und müssen weiterhin ein fester Bestandteil von Interreg A bleiben. Sie ermöglichen neuen Akteursgruppen den Zugang zur Förderung, stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt und bereiten häufig größere Vorhaben vor. Damit diese Projekte ihr volles Potenzial entfalten können, ist eine unbürokratische Verwaltung erforderlich. Für die neue Förderperiode sollten daher wo möglich weitere Vereinfachungen in der Administration der Kleinprojekte eingeführt werden. Zudem sollte das finanzielle Risiko für Träger von Kleinprojektefonds gesenkt werden, beispielsweise durch pauschale EFRE-Beiträge zur Deckung der Verwaltungskosten unabhängig von der finalen Ausschöpfung des Kleinprojektefonds.

8. Bedarfsgerechte Lösungen statt leistungsbasierter Ansätze

Grenzüberschreitende Projekte zielen in erster Linie auf den gegenseitigen Austausch, gemeinsame Strategien und nur vereinzelt auf tatsächliche Investitionen ab. Ein performance-based approach für Interreg A wird abgelehnt, da keine belastbare Evaluierung seiner Auswirkungen vorliegt. Die spezifischen Anforderungen der territorialen Zusammenarbeit erfordern flexible und maßgeschneiderte Lösungen. Sollte dieser Ansatz dennoch eingeführt werden, sollte er nur dort Anwendung finden, wo er sinnvoll ist und die spezifischen Bedürfnisse der Interreg-Programme berücksichtigt.

9. Beibehaltung und Weiterentwicklung von JEMS

Das Joint Electronic Monitoring System (JEMS) wurde mit erheblichen finanziellen und administrativen Ressourcen entwickelt und an die Bedürfnisse der Programme angepasst. Eine Neuentwicklung wäre ineffizient und kostspielig. Stattdessen sollte JEMS weiter optimiert werden, um eine noch effektivere und benutzerfreundlichere Nutzung zu ermöglichen. Die verpflichtende Anwendung eines einheitlichen Monitoringsystems für alle Interreg A-Programme wird abgelehnt, da individuelle Anpassungen an spezifische Programme weiterhin notwendig sind, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Schweiz und Liechtenstein.

10. Beihilfefreiheit für Interreg A-Programme

Eine generelle Beihilfefreiheit für Interreg A-Programme ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Projektumsetzung zu erleichtern. Grenzüberschreitende Projekte sind in ihrem Wesen und Umfang nicht dazu geeignet, massive Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen. Daher sollte das Prinzip der Beihilfefreiheit, wie es bereits für bestimmte KMU-Kooperationen innerhalb der AGVO gilt, konsequent auf Interreg A angewandt werden.

Land Baden-Württemberg

Freistaat Bayern

Fürstentum Liechtenstein

Land Vorarlberg

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton Appenzell Innerrhoden

Kanton Schaffhausen

Kanton St. Gallen

Kanton Thurgau

Kanton Zürich